

## **Statuten**

### **I Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen Förderverein Kinderkrippe Leutschenbach besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Betriebes einer Kinderkrippe nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen.

### **II Mitgliedschaft**

- Art. 3 Die Mitgliedschaft besteht aus Einzelmitgliedern und Organisationen, welche sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können.

#### **Organisationen**

Organisationen können Betriebe oder Verbände sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die Kinder in der Kinderkrippe betreuen lassen (Aktivmitglieder) oder den Verein resp. dessen Ziel und Zweck unterstützen (Passivmitglieder). Aktivmitglieder werden im Folgejahr automatisch zu Passivmitgliedern, wenn sie keine Kinder mehr in der Kinderkrippe betreuen lassen, sofern sie nicht gemäss Art. 5 aus dem Verein austreten.

- Art. 4 Über die Aufnahme, beziehungsweise den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid besteht ein Beschwerderecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung.
- Art. 5 Der Austritt aus dem Verein kann von Organisationen nur mit halbjähriger Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin erfolgen. Einzelmitglieder können auf das Ende eines Geschäftsjahrs mit 2-monatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder die Krippenleitung austreten.
- Art. 6 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mittels schriftlicher Mitteilung ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid besteht ein Beschwerderecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung.

### **III Mittel**

Art. 7 Die Mittel des Fördervereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Sponsorenbeträgen und Subventionen gebildet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung genehmigt.

Der Beitrag für Organisationen wird individuell vereinbart.  
Der Beitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 50.- pro Jahr.  
Der Beitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 30.- pro Jahr.

Die Mitgliedschaft im Förderverein ist Voraussetzung für die Benutzung des Betreuungsangebotes.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, welcher ein allfälliges Vermögen nach Abzug aller Verpflichtungen zugewendet wird.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV Organisation**

Art. 8 Die Organe des Fördervereins Leutschenbach sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Art. 9 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr, in der Regel im zweiten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch einen Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand schriftlich verlangt werden. Sie hat innert 3 Monaten statt zu finden.

Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus.

Anträge können bis 30 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin eingereicht werden, der sie seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt.

Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Art. 10 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
1. Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
  2. Genehmigung Jahresbericht
  3. Abnahme Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht
  4. Genehmigung Budget
  5. Bestimmung Mitgliederbeiträge
  6. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
  7. Behandlung der Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
  8. Behandlung von Beschwerden über Aufnahme und Ausschlüsse
  9. Statutenänderungen
  10. Auflösung des Vereins

- Art. 11 Jede Organisation stellt einen Delegierten mit einer Stimme. Alle übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.

Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

- Art. 12 Die Kontrollstelle besteht aus einem/einer Revisor/in und wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren im Sinne von Art. 9 und 10 gewählt. Sie prüft die Kasse und das Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung samt Budget und erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon mindestens ein/e Vertreter/in der Kollektivmitglieder und mindestens vier Elternvertreter/innen. Der Vorstand wählt einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und konstituiert sich selbst.  
Bei einer Vakanz innerhalb der Amtsdauer ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen.

Der Vorstand verfügt über folgende Kompetenz:

1. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte
2. Er erstellt den Jahresbericht und das Budget
3. Er ist verantwortlich für die Buch- und Kassaführung
4. Er fördert den Dialog der Eltern und Organisationen mit der Krippenleitung.
5. Er unterstützt und berät die Krippenleitung.
6. Er kann beschliessen, Krippenplätze zu subventionieren
7. Er beschafft und unterhält Mobiliar und Spielsachen.

## **V Diverses**

- Art. 14 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

- Art. 15 Die Statuten sind an der Gründungsversammlung am 29. April 1997, angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden an der GV vom 24. Juni 2012 revidiert.

Der Präsident:

Mitglied des Vorstandes:

  
.....

  
.....